

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 9/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

1. AOK Rheinland - Die Gesundheitskasse, Pflegekasse,
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf,
2. Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen,
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen,
3. Innungskrankenkasse Nordrhein,
Kölner Straße 3, 51429 Bergisch Gladbach,
4. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,
5. Landwirtschaftliche Pflegekasse Nordrhein-Westfalen,
Regionaldirektion Düsseldorf,
Merowingerstraße 103, 40225 Düsseldorf,
6. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
7. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerinnen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Prozessbevollmächtigter zu 2) bis 7):

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Ladage sowie die Richter Dr. Hambüchen
und Schriever
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozi-
algerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. November 2005 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe :

I

- 1 Der Kläger betreibt in A. mit einer weiteren Gesellschafterin den "A. S. -
dienst" (A.) als Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Mitte 1998 stellten die
beklagten Pflegekassen bzw Landesverbände und Ersatzkassenverbände Unstimmigkeiten in
den Pflegedokumentationen und bei den Abrechnungen des A. fest, zu denen der Kläger
und seine Mitgesellschafterin schriftlich und später auch noch mündlich angehört wurden. Die
Beklagten hielten das Ergebnis der Erörterungen in einem an den Kläger gerichteten Schreiben
vom 24. September 1998 fest und führten darin mehrere Bedingungen auf, die der Kläger in
Zukunft einzuhalten habe. Da die Leistungserbringung durch den A. zudem seit Februar
1998 ohne vertragliche Grundlage erfolgt und außerdem davon auszugehen sei, dass auch in
der Vergangenheit Falschabrechnungen gegenüber den Pflege- und Krankenkassen
stattgefunden hätten, sollte sich der Kläger gegenüber den Beklagten verpflichten, pauschal
20.000 DM zu zahlen. Unter dem 30. Oktober 1998 unterzeichnete der Kläger sodann eine
entsprechende "Erklärung zur Zahlungsverpflichtung" und überwies in den Monaten Januar bis
Oktober 1999 jeweils 2.000 DM an die Beklagten.
- 2 Im Februar 2003 erklärte der Kläger die Anfechtung der oa Erklärung wegen Drohung und for-
derte die Rückzahlung der 20.000 DM (= 10.225,80 €) nebst Zinsen. Zudem habe es sich um
eine Vertragsstrafe gehandelt, zu deren Festsetzung die Beklagten nicht berechtigt gewesen
seien. Das Sozialgericht hat die Zahlungsklage abgewiesen (Urteil vom 25. Mai 2004), das Lan-
dessozialgericht (LSG) die hiergegen gerichtete Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 17. No-



vember 2005). Die "Erklärung zur Zahlungsverpflichtung" stelle ein konstitutives - abstraktes - Schuldanerkenntnis iS von § 781 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dar, durch welches eine neue Forderung unabhängig von einem etwa bestehenden früheren Schuldgrund geschaffen worden sei. Doch auch dann, wenn die oa Erklärung "nur" als deklaratorisches Schuldanerkenntnis zu werten wäre, hätte der Kläger die eingegangene Zahlungsverpflichtung zu Recht erfüllt; es liege weder eine sittenwidrige und damit nichtige Vertragsstrafe vor noch sei die Zahlungsverpflichtung wirksam angefochten worden.

- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 5 Der Kläger macht geltend, das angegriffene Urteil betreffe Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, zumindest eine grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und SozR 1500 § 160a Nr 39) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48). Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.
- 6 Der Kläger stellt zwei Fragen, nämlich
1. ob es für das Vertragsverhältnis zwischen einem SGB V/XI-Leistungserbringer und den betroffenen Kranken-/Pflegekassen zulässig ist, eine Vertragsstrafe auszusprechen, obwohl diese in den zu Grunde liegenden Rahmen- und Versorgungsverträgen nicht rechtmäßig - weil fehlend oder wegen Verletzung des Bestimmtheitsgebots - vereinbart wurde;
 2. ob es seitens der Vorinstanzen zulässig war, eine schriftliche Vereinbarung als selbstständiges (konstitutives) Schuldanerkenntnis auszulegen, obwohl es offensichtlich ist, dass es sich um ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis eben zu einer solchen rechtswidrigen Vertragsstrafe gehandelt hat.



7 Zur Frage 1 legt der Kläger die Entscheidungserheblichkeit nicht dar, weil er sein Rückzahlungsbegehren nicht auf die Unwirksamkeit eines Vertragsstrafeversprechens in den Rahmenverträgen, sondern auf ein unwirksames Schuldanerkenntnis stützt. Letzteres ist nicht zwangsläufig die Folge, wenn ein unwirksames Vertragsstrafeversprechen vorliegen sollte, wovon das LSG sogar ausdrücklich ausgegangen ist. Zur Frage 2 ist schon zweifelhaft, ob der Kläger hiermit eine allgemein zu beantwortende Rechtsfrage formuliert und dem Senat zur Überprüfung der Nichtzulassungsentscheidung des LSG vorgelegt hat. Er beanstandet im Wesentlichen die Rechtsauslegung durch das LSG - nämlich dessen Einordnung der "Erklärung zur Zahlungsverpflichtung" als abstraktes Schuldanerkenntnis - und damit eine fehlerhafte Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts; eine klare Herausarbeitung grundsätzlicher Rechtsfragen lässt er indes vermissen. Dies wäre jedoch erforderlich, um an ihnen die weiteren Voraussetzungen für die Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können, denn die Zulassung erfolgt zur Wahrung und Herstellung von Rechtseinheitlichkeit, nicht jedoch zur weiteren Entscheidung des Rechtsstreits im Einzelfall (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX. Kap RdNr 181 mwN). Es fehlen ausreichende Darlegungen dazu, dass die aufgezeigte Problematik allgemeine und über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, also von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) erwartet werden kann, sie werde in einer bisher noch nicht geschehenen und die Interessen der Allgemeinheit berührenden Weise das Recht oder die Rechtsanwendung fortentwickeln oder vereinheitlichen (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und SozR 1500 § 160a Nr 39). Der Kläger behauptet zwar, dass der vorliegende Sachverhalt keinen Einzelfall darstelle, doch er belegt dies nicht mit Fakten und weist lediglich auf ein weiteres sozialgerichtliches Verfahren hin, in dem es jedoch um die Rechtmäßigkeit einer Vertragsstrafe und nicht - wie hier - um die Auslegung einer Erklärung als abstraktes oder deklaratorisches Schuldanerkenntnis ging. Zudem zeigt seine weitere Beschwerdebegründung, dass im Wesentlichen auf die Besonderheiten und die Würdigung der Umstände des konkreten Falles abgestellt und gerade keine Rechtsfolge in Frage gestellt wird, die sich in verallgemeinerungsfähiger Weise klären ließe (vgl Krasney/Udsching aaO RdNr 182 mwN).

8 Im Übrigen legt der Kläger auch die Entscheidungserheblichkeit der Frage 2 nicht ausreichend dar. Das LSG hat seine Entscheidung auf zwei alternative Begründungselemente gestützt und den geltend gemachten Rückzahlungsanspruch sowohl unter dem Blickwinkel des abstrakten als auch des deklaratorischen Schuldanerkenntnisses verneint. Hierauf geht die Beschwerdebegründung nicht ausreichend ein: Der Hinweis des Klägers, die Wertung der oa Erklärung als abstraktes Schuldanerkenntnis durch das LSG sei "abwegig", es handele sich zweifelsfrei um eine Vertragsstrafe, lässt jegliche Auseinandersetzung mit den tragenden Gedanken des LSG vermissen. Eine Beschwerdebegründung muss sich jedoch mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils auseinandersetzen und erkennen lassen, dass und warum das



materielle Recht nicht oder nicht richtig angewandt worden ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorinstanz ihre Rechtsauffassung - wie hier - näher begründet hat; in diesem Fall ist ein Eingehen auf den Gedankengang des Berufungsgerichts unumgänglich (BSG, Beschluss vom 19. Juni 2002 - B 2 U 22/01 R -, HVBG-INFO 2002, 3099 - 3106; vgl auch BSGE 70, 186, 187 f = SozR 3-1200 § 53 Nr 4; BSG SozR 1500 § 164 Nr 12, 20, 25; SozR 3-1500 § 164 Nr 9; SozR 3-5555 § 15 Nr 1; SozR 3-2500 § 106 Nr 12 - jeweils mwN). Es genügt nicht, sich nur mit der zweiten Begründungsalternative des LSG - Vorliegen eines deklaratorischen Schuldanerkenntnisses - zu befassen und das gesetzwidrige Vorliegen einer Vertragsstrafe bzw die Existenz eines Anfechtungsrechts gemäß § 123 BGB zu behaupten, zumal das LSG im angegriffenen Urteil auch gerade hierzu Rechtsausführungen gemacht hat, mit denen der Kläger sich nicht näher auseinandersetzt.

- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 154 Verwaltungsgerichtsordnung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)